



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Open Grid Europe GmbH  
Herrn Maik Ulbrich  
Bamlerstraße 1b  
45141 Essen

Bearbeitet von  
Christian Behrens/Karin Flemming

E-Mail  
Christian.Behrens@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23.09.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL WE- 20223-2244/2023

Durchwahl 0441 9215--  
460

Oldenburg  
21.10.2024

**Wasserstoffleitung H2ercules Nordsee-Ruhr-Link (NRL III) / Bunde – Wettringen,  
Ltg.-Nrn. 503/000/000 (niedersächsischer Abschnitt)  
Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung**

Sehr geehrter Herr Ulbrich,

die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) III“ die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung vom Ausspeisepunkt/Verbindung zum NRL II in Bunde (Gemeinde Bunde, Landkreis Leer) zum Ausspeisepunkt Wettringen (Gemeinde Wettringen, Kreis Steinfurt).

Dabei sollen die folgenden Punkte angebunden werden:

- Einspeisepunkt Haren (Stadt Haren, Landkreis Emsland)
- Ausspeisepunkt Schepsdorf (Stadt Lingen, Landkreis Emsland)
- Ausspeisepunkt Emsbüren (Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland)

Das Vorhaben ist Teil des geplanten Wasserstoffkernnetzes nach § 28q Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Genehmigung von dessen Errichtung haben die Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) am 22.07.2024 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt.

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden in Niedersachsen (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Grafschaft Bentheim) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 11.05.2023 die Zuständigkeit für den niedersächsischen Teil dieses Vorhabens bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen nach § 19 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 23.09.2024 haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, damit erklärt, dass Sie keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

## I. Entscheidung

**Für das Vorhaben „H2ercules Nordsee-Ruhr-Link (NRL III) / Bunde – Wettringen, Ltg.-Nrn. 503/000/000“ (niedersächsischer Abschnitt) der Open Grid Europe GmbH ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist die in Ihrer Anzeige beschriebene Trassierung zur Grundlage zu machen. Die in der Anzeige (in Kapitel 4.2 der Unterlage) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum sind im weiteren Verfahren zu beachten und zu detaillieren.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass die Trassierung, die Gegenstand Ihrer Anzeige ist, nicht umgesetzt werden kann, weil es beispielsweise technische Probleme gibt oder der Trassenraum bereits durch andere Vorhaben vollständig ausgenutzt ist, ist erneut über das Erfordernis einer RVP zu entscheiden. Eine entsprechende Information ist mir zuzuleiten, wenn solche Umstände erkennbar werden.

## II. Begründung

Gemäß § 15 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Wasserstoffleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine RVP beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 4 Satz 4 ROG). Bei der Bewertung der Erforderlichkeit einer RVP ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG geprüft werden sollen. Beides ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Die Wasserstoffleitung „H2ercules Nordsee-Ruhr-Link (NRL III) / Bunde – Wettringen“ ist Teil des am 22.07.2024 gestellten Antrags der Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) für ein Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und trägt die Antrags-ID KLN037-01. Ihre Inbetriebnahme soll laut Kernnetz-Antrag bis Dezember 2027 erfolgen. Den Antrag auf Genehmigung des Wasserstoff-Kernetzes reichten die FNB Gas am 22.07.2024 ein.

Die Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) muss innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragsstellung erfolgen (§28q Absatz 8 Satz 2 EnWG), verzögert sich aber aktuell.

Für den „H2ercules Nordsee-Ruhr-Link (NRL III) / Bunde – Wettringen“ schlagen Sie als Vorhabenträgerin einen Verlauf überwiegend in Parallellage zu bestehender linearer Infrastruktur vor, welche neben dem Bestandsschutz teilweise zusätzlich raumordnerisch gesichert ist, z.B. als Vorranggebiet Rohrfernleitung. Als Grundsatz ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 des Landes Niedersachsen (LROP) formuliert, dass „Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur“ bei der Planung raumbedeutsamer Gasleitungen berücksichtigt werden sollen. (LROP 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9) Dieser Grundsatz der Raumordnung ist ebenfalls in § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 7 ROG und § 1 Absatz 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert.

Der Anzeige vom 23.09.2024 gingen mehrere Termine mit den berührten Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich möglicher Raumwiderstände voraus:

24.08.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Emsland
28.08.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Grafschaft Bentheim
31.08.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Leer
12.09.2024	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Leer

Im Rahmen dieser Termine, die mit Ausnahme des Termins am 12.09.2024 als Videokonferenz umgesetzt wurden, haben Sie Ihr Vorhaben den Trägern der Regionalplanung vorgestellt. Die Landkreise hatten ihrerseits die Möglichkeit, auf bestehende Raumwiderstände und zu erwartende Konflikte hinzuweisen. Zusätzlich fanden Termine mit betroffenen Samtgemeinden, Gemeinden und Städten statt, die Sie in den mit der Verzichtsanzeige vorgelegten Unterlagen dokumentiert haben.

Der „H2ercules Nordsee-Ruhr-Link (NRL III) / Bunde – Wettringen“ soll vom Ausspeisepunkt Bunde über den Einspeisepunkt Haren (Stadt Haren, Landkreis Emsland) sowie die Ausspeisepunkte Schepsdorf (Stadt Lingen, Landkreis Emsland) und Emsbüren (Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland) bis zur Landesgrenze nach NRW im Bereich der Gemeinden Ohne (Samtgemeinde Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim) und Wettringen (Gemeinde Wettringen, Landkreis Steinfurt) verlaufen. Auf nordrhein-westfälischer Seite endet die Leitung am Ausspeisepunkt Wettringen (Gemeinde Wettringen, Kreis Steinfurt).

Die geplante Leitung wird einen Durchmesser von 1200 mm haben und auf einen Druck von bis zu 100 bar ausgelegt sein (DP 100). Sie wird in einem 10 m breiten Schutzstreifen gesichert. Davon sind 6,2 m von Gehölzen sowie Bebauung dauerhaft freizuhalten. Der Abschnitt von Bunde nach Emsbüren hat nach Ihren Planungen eine Länge von 102,9 Kilometern. Der weitere Verlauf bis zum Ausspeisepunkt Wettringen in Nordrhein-Westfalen hat eine Länge von 18,5 km (davon rund 15 km auf niedersächsischem Gebiet).

Das Vorhaben dient der Weiterleitung von Wasserstoff, der aus Richtung Wilhelmshaven und Emden kommt, nach Nordrhein-Westfalen sowie der Anbindung der folgenden weiteren Punkte im Wasserstoff-Kernnetz:

- Einspeisepunkt Haren (Stadt Haren, Landkreis Emsland): Anbindung eines Elektrolyseurs der OGE
- Ausspeisepunkt Schepsdorf (Stadt Lingen, Landkreis Emsland): Einbindung der auf Wasserstoff umzustellenden Leitung Nr. 40b der NOWEGA (Teil des Antrags für ein Wasserstoff-Kernnetz der FNB Gas)
- Ausspeisepunkt Emsbüren (Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland): Verbindungspunkt der Wasserstoffnetze unterschiedlicher Fernleitungsnetzbetreiber, Einbindung des Projektes „GETH2-Nukleus“

Der Abschnitt des Nordsee-Ruhr-Links, der aus Richtung Wilhelmshaven kommt, nach Bunde führt und dabei auch Emden anbindet (Nordsee-Ruhr-Link I, II und IV) war Teil eines gesonderten Verfahrens. Hierfür zeigten Sie als Vorhabenträgerin am 17.05.2024 den Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG an. Am 13.06.2024 beschied das Amt für regionale Landesentwicklung diese Verzichtsanzeige positiv.

#### Erwägungen zum Trassenverlauf

Von der Station Bunde planen Sie einen Verlauf des Nordsee-Ruhr-Links III in Bündelung mit bestehenden Gasleitungen zunächst über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nach der Umgehung von geschlossener Wohnbebauung der Gemeinde Bunde bei Leitungskilometer 3 nimmt die von Ihnen angestrebte Trasse die Parallellage zu einem Höchstspannungserdkabel der TenneT TSO GmbH auf (Hilgenriedersiel-Diele, BorWin2). In dieser Lage wird auch das Landschafts- und Vogelschutzgebiet Rheiderland (LSG LER 003/DE2709-401) östlich umgangen. Dabei wird mit dem Wymeerer Sieltief ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Leer gequert. Aufgrund des linienhaften Charakters dieses Vorranggebietes und der sich östlich davon erstreckenden Bebauung drängt sich an dieser Stelle keine alternative Trassierung auf, die das Wymeerer Sieltief umgehen würde.

Ab Leitungskilometer 7 verläuft die geplante Trasse kurzzeitig in westlicher Parallellage zur BAB 31, bevor diese nördlich der Abfahrt 15 Papenburg gekreuzt wird. In Parallellage zur OGE-Bestandsleitung wird dann durch die geplante Trasse zunächst die K27 (bei Leitungskilometer 8) und dann der Gewerbepark Rheiderland (Stadt Weener, Landkreis Leer) gequert (Leitungskilometer 9-10). Um hier die Planungen der Stadt Weener und des Betreibers der Gewerbeparks nicht zu behindern, wurden im Termin am 12.09.2024 im Kreishaus der Landkreises Leer Absprachen zwischen den Parteien getroffen. Die Querung des Gewerbeparks soll so erfolgen, dass die neue Leitung im Schutzstreifen der Bestandsleitung Nr. 63 der OGE verlegt wird. Dies soll so geschehen, dass auch der Schutzstreifen der neuen Leitung keinen weiteren Raum in Anspruch nimmt. Ferner soll die Beeinträchtigung weiterer Aktivitäten im Gewerbepark Rheiderland auch durch eine Anpassung der Bauzeiten bzw. des Arbeitsstreifens erreicht werden (s. hierzu ‚II. Sonstige Hinweise‘).

Südlich des Gewerbeparks Rheiderland quert die geplante Trasse das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Dieler Sieltief“ bei Leitungskilometer 11 in Parallellage zur OGE-Bestandsleitung. Eine Umgehung des Sieltiefs ist nicht möglich ohne die großräumige Inanspruchnahme anderer sensibler Bereiche.

Im weiteren Verlauf auf dem Gebiet der Stadt Weener (Landkreis Leer) und dann auch anschließend auf dem Gebiet der Gemeinde Rhede (Landkreis Emsland) verläuft die geplante Trasse bis zum Leitungskilometer 21 in Parallellage zur OGE-Bestandsleitung. Dabei werden großräumig avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und abschnittsweise avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel gequert. Allgemeine Ausführungen zu Maßnahmen zur Minimierung der vorrangig während der Bauphase auftretenden Auswirkungen auf diese Gebiete erläutern Sie in der Unterlage. Dadurch, dass avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut-/Gastvögel in weiten Bereichen der geplanten Trasse auftreten, ist eine umfangreiche Implementierung von Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Beeinträchtigung dieser Gebiete erforderlich. Bauzeitenregelungen und bauvorbereitende Maßnahmen sind dabei von großer Bedeutung. Mittels CEF-Maßnahmen können die Habitate in den betroffenen Bereichen potentiell gesichert werden (s. Kapitel 4.2 der von Ihnen vorgelegten Unterlage).

In Neurhede (Gemeinde Rhede, Landkreis Emsland) werden Baulücken im Bereich Grüner Weg/Raiffeisenstraße/Eichenstraße genutzt, um eine geradlinige Trasse in Parallellage zur Bestandsleitung beizubehalten.

Zeitweise verläuft die geplante Trasse in diesem Abschnitt auch parallel zur BAB 31 sowie zum Höchstspannungserdkabel Hilgenriedersiel-Dörpen/West (DoIWin1) der Tennet. Ab Leitungskilometer 22 besteht eine rund 12 km lange Parallellage zum geplanten HGÜ-Kabel A-Nord der Amprion, welches wiederum auf einem kurzen Abschnitt auch parallel zu einer Höchstspannungsfreileitung der Tennet verläuft. Ab Leitungskilometer 23 der geplanten Trasse befindet sich diese damit auch wieder in Parallellage zur OGE-Bestandsleitung.

Parallel zu A-Nord verläuft die geplante Trasse auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden Heede, Dersum und Walchum (alle Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland). Auf dem Gebiet der Gemeinde Heede verläuft die geplante Trasse dabei nahe der Bundesgrenze an einem Waldstück entlang. Zwischen den Leitungskilometern 27,5 und 46 befindet sich die geplante Trasse erneut im Bereich avifaunistisch wertvoller Bereiche für Gastvögel, die sich hier weiträumig bis an die Bundesgrenze erstrecken. Die Parallelführung der neuen Wasserstoffleitung zum Amprion-Vorhaben A-Nord endet bei Leitungskilometer 33. Weiterhin soll die neue Trasse aber parallel zur OGE-Bestandsleitung verlaufen.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lathen (Landkreis Emsland) verläuft die geplante Trasse auf ca. 8,4 km durch die Mitgliedsgemeinden Sustrum, Niederlangen und Oberlangen. In der Siedlung Sustrum-Moor wird auf Höhe von Leitungskilometer 38 vorhandene Bebauung östlich umgangen.

Auf dem Gebiet der Stadt Haren (Ems) (Landkreis Emsland) muss der Haren-Rütenbrock-Kanal (und die B 408) gequert werden. Dies erfolgt bei Leitungskilometer 46. Dafür planen Sie, eine Baulücke 280 m östlich der Bestandsleitung zu nutzen.

Weiterhin auf dem Gebiet der Stadt Haren (Ems) planen Sie die Querung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung des LROP 2022 (Leitungskilometer 54 bis 56). Diese Querung soll in Parallellage zur bestehenden Leitung, die als Vorranggebiet Rohrfernleitung im RROP des Landkreises Emsland gesichert ist, erfolgen. Eine Umgehung wird hier nicht verfolgt, weil diese nur sehr weiträumig möglich wäre. Stattdessen kündigen Sie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf das Vorranggebiet an (z.B. Anpassung der Bauweise, Betankungsaufgaben, keine Lagerung wassergefährdender Stoffe im Vorranggebiet). Auf diese Weise soll eine raumverträgliche Querung ermöglicht werden.

Zwischen den Leitungskilometern 59 und 60 soll durch die geplante Leitung ein Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe in Parallellage u.a. zur OGE-Bestandsleitung gequert werden. Eine bauleitplanerische Ausweisung der Fläche ist bisher nicht erfolgt. Sie befinden sich in Abstimmungen mit der Stadt Meppen, um eine Vereinbarkeit mit deren Planungen herzustellen (z.B. mittels eines geringeren Abstands zur Bestandsleitung Nr. 63). Dokumentiert ist von Ihrer Seite aus ein erfolgtes Gespräch am 24.01.2024. Erwägungen wie ein geringerer Abstand zur Bestandsstrecke (vergleichbar mit den getroffenen Übereinkünften zum Gewerbepark Rheiderland, s. oben) könnten hier zu einer Verträglichkeit mit den Plänen der Stadt Meppen beitragen.

Anschließend soll die Trasse bei Leitungskilometer 60 die B402 (Meppener Straße Nord) queren. Ihre Planungen berücksichtigen den planfestgestellten vierspurigen Ausbau.

Zwischen den Leitungskilometern 61 und 62 soll ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand gequert werden. Durch die als Vorranggebiet Rohrfernleitung gesicherten Bestandsleitung besteht hier bereits eine Einschränkung. Das gilt insbesondere für den Bereich zwischen Bestandsstraßen und der Bebauung entlang der Straßen Tuntel und Feldstraße. Anschließend soll eine randliche Querung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft im Bereich der Weststraße (Stadt Meppen, Landkreis Emsland) erfolgen, um ein bestehendes Gebäude zu umfahren. Durch die von Ihnen angekündigten Maßnahmen wie die gleichartige Wiederherstellung und die Anpassung des Regelarbeitsstreifens kann hier eine Raumverträglichkeit erreicht werden.

Bei der Umgehung des NSG „Rühler Moor“ (NSG WE 256) bei Leitungskilometer 68 wollen Sie auf dessen östlicher Seite über 100 Meter ein Waldgebiet auf dem Gebiet der Stadt Meppen queren. Zu diesem und anderen Waldgebieten führen Sie in der vorgelegten Unterlage Maßnahmen auf, um Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dazu gehören die Anpassung des Regelarbeitsstreifens, eine Feintrassierung entlang von Waldschneisen/Waldwegen, Wiederanpflanzung von Gehölzen außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens, Wald(innen)randgestaltung sowie die Anlage und Nutzung der Trassenbereiche als extensive Waldwiesen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste (Landkreis Emsland) soll die geplante Leitung überwiegend weiter in Parallellage zur Bestandsleitung verlaufen. Dabei werden vorrangig landwirtschaftliche Flächen gequert.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wietmarschen (Landkreis Grafschaft Bentheim) quert die von Ihnen angestrebte Trasse das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LSG NOH 00004) in Bündelung zu den OGE-Bestandsleitungen und dem Erdkabel A-Nord. Die Querung erfolgt durch Flächen, die sich in landwirtschaftlicher Nutzung befinden und hat eine Länge von 1,6 km. Die Querung fällt im Vergleich zu den Bestandstrassen kürzer aus, weil Sie eine Verschwenkung nach Westen bei Leitungskilometer 82 anstreben, um eine Engstelle zwischen dem Erdkabelprojekt A-Nord und den Bestandsleitungen zu umgehen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet führen Sie eine Reihe von Maßnahmen an. Dazu gehören eine Anpassung der Bauweise, eine Einengung des Arbeitsstreifens, die gleichartige Wiederherstellung und die Nutzung vorhandener Schneisen. Diese sind erforderlich, um an dieser Stelle eine Raumverträglichkeit herzustellen.

Bei Leitungskilometer 88 wird die Parallellage zu bestehenden Trassen vorerst aufgegeben. Die von Ihnen anvisierte Trasse verläuft ohne weitere Bündelung bis zum Leitungskilometer 93, wo sie sich kurzzeitig in Parallellage zur BAB 31 befindet. Zwischen Leitungskilometer 90 und 91 werden die B213 und ein kurzes Waldstück durch die angestrebte Trasse gequert. Um die geplante Erweiterung des östlich der Trasse gelegenen Gewerbegebiets der Gemeinde Wietmarschen (Landkreis Grafschaft Bentheim) nicht einzuschränken, führt die Trasse um die Erweiterungsfläche zwischen Leitungskilometer 91 und 92 herum. Dies führt dazu, dass das Wasserschutzgebiet „Hesepe-Klausheide“ Zone III A auf 600 m tangiert wird. Im Falle der Querung der Zonen II und III eines Trinkwasserschutzgebiets müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ergriffen werden. Dazu gehören Betankungsaufgaben und das Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie oder auf geeigneten befestigten Flächen bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten. Darüber hinaus dürfen keine wassergefährdenden Stoffe im Trinkwasserschutzgebiet gelagert werden.

Parallel zu einer Leitung der Gasunie wird anschließend zwischen den Leitungskilometern 93 und 95 ein Waldgebiet über eine Länge von 1,6 km bis zur Querung des Ems-Vechte-Kanals gequert. Der erforderliche Holzeinschlag soll dabei durch die Nutzung der Schneise der Gasunie-Leitung minimiert werden. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Waldstandortes sollten hier analog zu ähnlichen Querungen der geplanten Trasse erfolgen.

Jenseits des Kanals, auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren (Landkreis Emsland) setzt sich der Verlauf parallel zur Gasunie-Leitung durch das Waldgebiet für weitere 2 km fort. Anschließend planen Sie einen weiteren Verlauf über landwirtschaftliche Flächen bis zur Querung der BAB 31 bei Leitungskilometer 101 auf Höhe Hanwische Straße (Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland). Rund 1,3 km südlich der Querung liegt in der Straße Strootweg (Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland) die Bestandsstation Emsbüren der OGE. Diese soll durch die Leitung angebunden werden und ein Verbindungspunkt für die verschiedenen Wasserstoffnetze der Fernleitungsnetzbetreiber sein.

Südlich der Station verläuft die geplante Trasse ungebündelt und umgeht dabei östlich das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Berger Keienvenn“ (NSG WE 021/DE-3609-301). Die Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets Emsflower sollen ebenso östlich umgangen werden. Zwischen Trassenkilometer 108 und 109 wird das Wasserschutzgebiet „Ahldede“ über 700 m gequert, um die Bebauungsabsichten der Gemeinde Emsbüren im Bereich Sechs-Sterne-Weg/Ahlder Bach

nicht zu behindern. Bei der Querung der Zonen II und III eines Trinkwasserschutzgebiets müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ergriffen werden. Dazu gehören Be- tankungsaufgaben und das Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie oder auf geeigneten befestigten Flächen bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten. Darüber hinaus dürfen keine wassergefährdenden Stoffe im Trinkwasserschutzgebiet gelagert werden.

Kurz vor dem Eintritt in das Gebiet der Gemeinde Salzbergen (Landkreis Emsland) soll die Trasse bei Leitungskilometer 110 die BAB 30 queren. Die Trasse soll dann weiter über landwirt- schaftliche Flächen verlaufen. Das Naturschutzgebiet „Steider Keienvenn“ ist durch die Planun- gen nicht betroffen. Die geplante Trasse führt westlich daran vorbei.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf (Landkreis Grafschaft Bentheim) planen Sie einen Verlauf östlich des FFH-Gebietes „Samerrott“ (Leitungskilometer 112-115).

Rund 1,5 km vor der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen soll östlich von Ohne (Samtge- meinde Schüttorf) ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand gequert werden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat per E-Mail am 31.07.2024 signalisiert, dass hier kein Konflikt mit dem Vorranggebiet besteht, da der Rohstoff bereits abgebaut ist. Eine Dokumentation dieser Abspra- chen fehlt jedoch in der von Ihnen vorgelegten Unterlage. Da eine Auseinandersetzung mit die- sem Ziel der Raumordnung jedoch zwingend erforderlich ist, muss diese in der Unterlage zum Planfeststellungsverfahren ergänzt werden.

Die Querung der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen soll dann östlich der Haddorfer Straße in der Gemeinde Ohne (Samtgemeinde Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim) erfolgen.

#### Fazit zum Trassenverlauf und zur Erforderlichkeit einer RVP

Insgesamt bestehen für den Trassenverlauf zwischen Bunde (Landkreis Leer) und der Landes- grenze zu Nordrhein-Westfalen bei Ohne (Samtgemeinde Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim) nach Würdigung der Unterlagen die Sie mit Ihrer Anzeige vorgelegt haben und nach informeller Einbindung der unteren Landesplanungsbehörden keine ernsthaft in Betracht kom- menden Alternativen, die in einer RVP betrachtet und bewertet werden müssten. Ihre o.a. Erwä- gungen zur Entwicklung eines möglichst raum- und umweltverträglichen Trassenverlaufs sind begründet und nachvollziehbar.

In Ihrer Unterlage zur Verzichtsanzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG zeigen Sie auf, wie die von Ihnen präferierte Trasse erarbeitet wurde. Dabei wurden auch großräumige Alternativen be- trachtet (Kapitel 1.8). Die Entscheidung gegen diese Alternativtrassen ist auf Basis der Unter- lage nachvollziehbar. Es ist aus meiner Sicht nicht absehbar, dass eine tiefere Auseinanderset- zung mit den auf diese Weise abgeschichteten Trassen zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Sie haben als Vorhabenträgerin fundiert dargelegt, dass eine Vereinbarkeit der geplanten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht bzw. hergestellt werden kann.



Dabei wird vorausgesetzt, dass die in Ihrer Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum im weiteren Verfahren beachtet und konkretisiert werden.

Eine weitere Abstimmung mit den berührten Kommunen und fachlich berührten Stellen im Zuge der Detailplanung und in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren kann Konflikte weiter minimieren.

Somit ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde das Erfordernis, eine RVP als gesondertes Verfahren durchzuführen, an dieser Stelle nicht gegeben.

### **I. Hinweise zur Beachtung von Zielen der Raumordnung**

Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Absatz 1 ROG). Es sind die zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Raumordnungspläne einzustellen.

Insbesondere ist das derzeit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zur Genehmigung vorliegende RROP des Landkreises Leer in die Betrachtung einzustellen. Bereits jetzt sind die enthaltenen Festlegungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG zu betrachten. Im Planfeststellungsverfahren für den Nordsee-Ruhr-Link (NRL III) / Bunde – Wettringen werden die im RROP festgelegten Ziele und Grundsätze voraussichtlich vollumfänglich zu beachten bzw. zu berücksichtigen sein.

Ebenso in die weitere Planung einzustellen ist das Sachliche Teilprogramm Wind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG des RROP des Landkreises Emsland. Hier endete die Beteiligung am 18.08.2024. Sobald eine überarbeitete Fassung des Sachlichen Teilprogramms bzw. des RROPs vorliegt, sind die neuen Festlegungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG zu berücksichtigen.

### **II. Sonstige Hinweise**

Diese Hinweise zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer

und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.

- Die aus Sicht des Naturschutzes wichtigen Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop, Naturparke, FFH-Gebiete, Waldflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen. Im Planfeststellungsverfahren sind insbesondere die Details zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen zu klären. Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen (geschlossene Bauweise) soweit wie möglich zu vermeiden (§ 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)). Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sowie der weiteren Baubedarfsflächen einschließlich Rohrlagerflächen sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.
- Im Bereich der von Ihnen vorgeschlagenen Trassenführung für die neue Wasserstoffleitung planen weitere Akteure ebenfalls den Bau von Energieinfrastruktur, insbesondere die beiden Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und Tennet TSO GmbH.

Das betrifft unter anderem die folgenden Vorhaben:

- HGÜ-Leitung Korridor A-Nord (Amprion GmbH)
- 380-kV-Leitung Dörpen-West Niederrhein (Amprion GmbH/Tennet TSO GmbH)
- Offshore-Anbindungsleitung BorWin4 nach Hanekenfähr (Stadt Lingen, Landkreis Emsland) (Amprion GmbH)
- Offshore-Anbindungsleitung DolWin4 nach Hanekenfähr (Stadt Lingen, Landkreis Emsland)

Diese Vorhaben sind entsprechend ihres Planungsstandes sowie ihrer rechtlichen und raumordnerischen Festlegungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bauzeiten sollen mit den anderen Vorhabenträgern abgestimmt werden, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Gleichzeitig ist in der Abstimmung auch eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum anzustreben.

Im Genehmigungsverfahren soll geprüft werden, welche zeitlichen und technischen Überschneidungen hinsichtlich Bautätigkeiten, Boden- und Naturschutzeingriffen und wasserrechtlichen Absenkungen es zwischen den einzelnen Vorhaben gibt. Angesichts der weiteren geplanten Vorhaben im Bereich der geplanten Trasse ist eine enge Abstimmung der Bauphasen mit den weiteren Vorhabenträgern unerlässlich, um eine gegenseitige Behinderung der einzelnen Bauvorhaben zu vermeiden.

- Die bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) im geplanten Trassenbereich sind zu berücksichtigen.  
Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen.
- Waldgebiete sind im Einklang mit LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1 möglichst im Zuge der Feintrassierung zu umgehen. Erforderliche Querungen von Waldgebieten sind möglichst kurz zu halten. Bei Inanspruchnahme von Waldgebieten sind Ersatzaufforstungen den Vorgaben des

Waldgesetzes gemäß zu leisten. Kleinere Waldflächen finden sich an mehreren Stellen des Trassenkorridors.

- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Gewässerkreuzungen und die Erlaubnisse für mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Ausnahmegenehmigungen für das Durchqueren der Wasserschutzgebiete sind in das Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim weist darauf hin, dass das Wasserschutzgebiet Hesepe-Klausheide in der Zone IIIA tangiert wird. Auch wenn das Medium Wasserstoff nicht wassergefährdend ist und sich aus der Wasserschutzgebiets-Verordnung keine Verbotstatbestände für den Bau einer solchen Leitung ergeben, entbindet dies jedoch nicht von der Verpflichtung, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die kleinräumige Alternative nördlich des Wasserschutzgebietes mit zu betrachten. Des Weiteren sind die Details zur Bauausführung auf der Planfeststellungsebene zu bestimmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe zu vermeiden.

- Die Ziele und Grundsätze des RROP des Landkreises Leer, welches am 19.09.2024 vom Kreistag beschlossen wurde, sind im weiteren Verfahren, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das LROP liegt dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems derzeit zur Genehmigung vor. Der Entwurf ist – bis die Genehmigung vorliegt - über das Kreistagsinformationssystem einsehbar: [https://lkleer.gremien.info/vorlagen\\_details.php?vid=20241607100225](https://lkleer.gremien.info/vorlagen_details.php?vid=20241607100225) .
- Bei der Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens sind verschiedener Nutzungs- und Schutzkriterien, hier der Gegenstand Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, zu beurteilen. Diese Schutzgüter können auch zusammenwirken, z.B. Kulturgut und Landschaft, und sind deshalb außerdem in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu betrachten. Es gilt die Pflicht der Erhaltung von Kulturdenkmälern gemäß § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Daher handelt es sich hierbei auch nicht um eine ausschließlich temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase, da eine tatsächliche Beeinträchtigung häufig bedeutet, dass etwas permanent beschädigt bzw. zerstört wurde.

Vor diesem Hintergrund weist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer auf die folgenden denkmalgeschützten Objekte im Trassenkorridor hin:

- Rheiderlandstr. 3                      Gulphaus
  - Neuschanzer Straße 44            Gulphaus mit Villa, Hofzufahrt, Toranlage und Parkanlage mit Baumbestand, Wegen und Wasserflächen
  - Neuschanzer Straße 51            Gulphaus mit parkähnlichem Gartengrundstück und Teichanlage
  - Bunderneuland 5                    Gulphaus
- In archäologischen Verdachtsflächen werden regelmäßig archäologische Maßnahmen wie z.B. Prospektionen empfohlen, die in bauvorbereitenden Ausgrabungen münden können. Prospektionen in archäologischen Verdachtsflächen sind gemäß § 13 NDSchG denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, ebenso wie Ausgrabungen nach § 12 NDSchG. Es wird auf die Pflicht zur Fundmeldung bei Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen, die baubegleitende Ausgrabungen zur Folge haben kann.
  - Bauarbeiten in der Nähe von bekannten Fundstellen sind mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen. Grundsätzlich wird die ständige Anwesenheit

eines archäologisch versierten Teams bei Baumaßnahmen in sensiblen Bereichen als erforderlich erachtet. Für die Dokumentation und Bergung eventueller Funde sind ausreichende Fristen zu gewähren. Im Falle des Auffindens etwaiger Kultur- und Sachgüter, die auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchung nicht zu erwarten waren, ist seitens der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen die Einbindung von Denkmalschutz – und Denkmalfachbehörden sicherzustellen.

- Zur Identifizierung von betroffenen Fundstellen sollte ein Datenabgleich mit dem Denkmalinformationssystem des Landes Niedersachsen erfolgen.  
In der informellen Beteiligung im Zuge der Verzichtsanzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG für den Nordsee-Ruhr-Link I, II und IV hat die Ostfriesische Landschaft zudem bereits auf ein dichtes Fundstellencluster bei Bunde (Gem. Bunde, LK Leer) und Boen (Gem. Bunde, LK Leer) (u.a. historische Deichlinien) hingewiesen. Dieser Hinweis wurde im Zuge des aktuellen Verfahrens erneuert.
- In Bereichen, in denen Hinweise auf archäologische Fundstellen fehlen, aber auch keine konkreten Anhaltspunkte für Störpotentiale vorliegen, kann ein Vorhandensein von Kulturdenkmälern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im ländlichen Raum Ostfrieslands ist möglicherweise nur der ungenügende Forschungsstand ursächlich für eine scheinbare Befundleere. In archäologischen Verdachtsflächen werden regelmäßig archäologische Maßnahmen wie z.B. Prospektionen empfohlen, die in bauvorbereitenden Ausgrabungen münden können.
- Prospektionen in archäologischen Verdachtsflächen sind gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, ebenso wie Ausgrabungen nach § 12 NDSchG. Die Genehmigungsbehörde für denkmalrechtliche Anträge im Landkreis Leer ist der Landkreis Leer als untere Denkmalschutzbehörde.
- Zu Querung des Gewerbeparks Rheiderland (Stadt Weener, Landkreis Leer) wurden zwischen Ihnen und dem Landkreis Leer Absprachen hinsichtlich der Trassierung der Wasserstoffleitung und der Umsetzung der Baumaßnahmen getroffen. Die Querung des Gewerbeparks soll so erfolgen, dass die neue Leitung im Schutzstreifen der Bestandsleitung Nr. 63 der OGE verlegt wird. Dies soll so geschehen, dass auch der Schutzstreifen der neuen Leitung keinen weiteren Raum in Anspruch nimmt. Ferner soll die Beeinträchtigung weiterer Aktivitäten im Gewerbepark Rheiderland auch durch eine Anpassung der Bauzeiten bzw. des Arbeitsstreifens erreicht werden.

Laut Angaben des Landkreis Leer plant die Stadt Weener eine Erweiterung des Gewerbeparks nach Süden bis zur Straße Huisingas Lohne. Für einen entsprechenden Bebauungsplan liegt ein Aufstellungsbeschluss der Stadt Weener vom 27.06.2023 vor. Die Interessen der Stadt Weener sollten bei Ihren Planungen berücksichtigt werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Reduzierung des Schutzstreifens auf 5 m erfolgen, wie sie bereits im bestehenden Gewerbepark erfolgen soll (s. oben). Der Landkreis Leer betont in diesem Zusammenhang die hohe Bedeutung auch der Erweiterungsfläche des Gewerbeparks Rheiderland für die Gewerbeansiedlung.

Eine bisher aus den Unterlagen nicht ablesbare intensive Auseinandersetzung mit räumlichen Alternativen für die Trassierung der geplanten Leitung im Bereich des Gewerbeparks Rheiderland hat im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen. Ebenfalls sollte die Reduzierung des Schutzstreifens bis zur Straße Huisingas Lohne geprüft werden.

- Der Landkreis Leer weist ferner darauf hin, dass die Bodenverhältnisse im Rheiderland schwierig für Baumaßnahmen wie die von Ihnen geplante seien. Beim Bau seien entsprechende Böschungswinkel erforderlich. Angaben zum Umfang der baubedingten Bodenbewegungen bzw. der Profilgräben fehlten jedoch in der Unterlage. Diese könnten einer besseren Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ggf. bestehende aktuelle Nutzungen dienen.
- Die speziellen Bodeneigenschaften im Trassenverlauf sollten bei der Feintrassierung sowie der Planung und Umsetzung der Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Im Landkreis Leer finden sich großflächig sulfatsaure Böden. Hierzu weist der Landkreis darauf hin, dass diese rechtzeitig zu erkunden und diese Belange zu berücksichtigen seien. Auch Böden mit einer hohen Klimafunktion sowie einer sehr hohen Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-medium für stoffliche Einwirkungen finden sich im Trassenbereich. Auf diese speziellen Charakteristika sowie die Empfindlichkeit für Bodenverdichtungen ist in der weiteren Planung einzugehen.

Bei der Verlegung in offener Bauweise ist darauf zu achten, dass durch geringere Dimensionierung und angepassten Baustrecken, die Bauzeiten für das Offenlegen einer Trasse verkürzt werden. Bodenbeeinträchtigungen können sich auch durch zu groß gewählten Tiefbaumaßnahmen und zu groß gewählten offenen Trassenlängen ergeben, die dann aufgrund von Termindrucks auch bei schlechten Witterungsbedingungen bearbeitet werden, so dass keine bodenschonende Ausführung mehr möglich ist.

- Die Prüfung der Verzichtsanzeige durch den Landkreis Leer im Zuge einer informellen Beteiligung hat ergeben, dass sich der dargestellte Trassenverlauf in der Nähe einer bereits beim Landkreis Leer bekannten Windparkplanung befindet. In der Nähe der Verdichterstation in Bunde plant die Enova Power GmbH einen Windpark mit 8 Windenergieanlagen und jeweils einer Gesamthöhe von 250 m (Stand: 30.07.2024). Das Plangebiet beginnt ca. 500 m östlich des Heerenweges (östlich des Bunder Katzentiefs) und geht dann in östlicher Richtung weiter. Ein Überschneidung der Trasse der Wasserstoffleitung und der Windparkfläche ist auf Grundlage der vorgelegten Karten nicht sicher auszuschließen. Eine Abstimmung mit der Enova Power GmbH wird in der weiteren Planung empfohlen.
- Im Hinblick auf baubedingte Auswirkungen ist im späteren Verfahren die AVV Baulärm zu beachten.
- Bei Straßenquerungen soll grundsätzlich die geschlossene Bauweise in Betracht gezogen werden, die offene Bauweise führt zu großen Aufbrüchen, Wiederherstellungen der Straßen in Asphaltbauweise usw. Hierdurch ergeben sich Sperrungen der Straßen und etwaige Umleitungen, die zu erheblichen Verkehrseinschränkungen führen.
- Eine Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand östlich von Ohne (Samtgemeinde Schüttoorf, Landkreis Grafschaft Bentheim) fehlt in der von Ihnen vorgelegten Unterlage. Eine Darstellung, wie eine Vereinbarkeit mit dem hier berührten Ziel der Raumordnung hergestellt werden soll, muss zwingend in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren enthalten sein (s. oben). Dabei kann auch auf die Einschätzung des Landkreises Grafschaft Bentheim Bezug genommen werden.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.
- Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Landkreisen, Städten und Gemeinden für die Darstellung in den RROP sowie die nachrichtliche Übernahme in die Flä-

chennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

#### Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der Gasleitung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

#### Information der unteren Landesplanungsbehörden sowie weiterer vom Vorhaben berührter Stellen

Die von Ihrem Vorhaben möglicherweise berührten Stellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

#### Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Christian Behrens